

**Seminararbeit zum  
ÖBV Jugendreferentenseminar Ost  
2012/2013**



**ELTERNARBEIT IM MUSIKVEREIN**

**EINE INFORMATIONSMAPPE FÜR ELTERN VON  
NEU IM MUSIKVEREIN INTEGRIERTEN  
JUNGMUSIKERN**

vorgelegt von

**Michaela Wimmer  
Musikverein St.Peter/Au**

St.Peter/Au, 18.6.2013

# Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung .....	3
Vorwort .....	4
Deckblatt Informationsmappe .....	6
Begrüßung .....	7
1. Ansprechpartner .....	8
2. Vereinschronik .....	9
3. Der österreichische Blasmusikverband.....	10
4. Jugendschutz .....	11
4.1 Begriffsbestimmungen .....	11
4.2 Alkohol und Tabak .....	11
4.3 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten.....	12
4.4. Aufsichtspflicht .....	12
5. Vereinstracht .....	13
6. Musikprobe .....	16
6.1 Proben vor Herbstkonzert und Konzertbewertung .....	16
6.2 Marschmusikproben.....	17
6.3 Probenfreie Zeit.....	17
6.4 Nach der Probe .....	17
6.5 Namenstagfeier.....	17
7. Instrument.....	18
8. Jährlicher Ausrückungskalender.....	18
9. Informationsweitergabe .....	22
10. Elternabend .....	22
Literaturverzeichnis .....	23
Abkürzungsverzeichnis.....	23
Anhang .....	24

# Eidesstattliche Erklärung

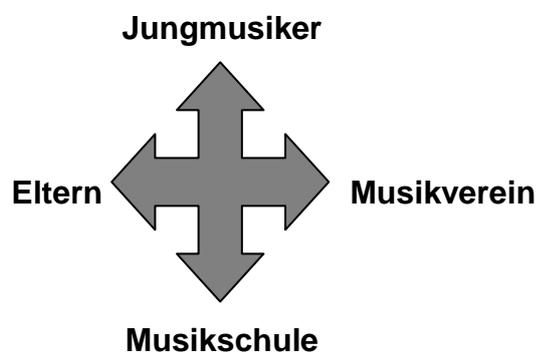
Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbstständig verfasst und in der Bearbeitung und Abfassung keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

18.6.2013

Michaela Wimmer

## Vorwort

Die Jugend in den Musikvereinen steht wie überall anders auch im Wandel der Zeit. Sorgen noch vor zehn Jahren aktive Musiker mit ihren Kindern für ausreichend Nachwuchs, so sind es in der heutigen Zeit immer mehr „vereinsfremde“ Kinder und Jugendliche, und diese in geringerer Zahl, welche Mitglied im Verein werden. Hinzu kommt, dass das Freizeitangebot für junge Menschen deutlich vielfältiger geworden ist. Es ist ein „Kampf der Vereine und Organisationen“ um die Aufmerksamkeit und Motivation unseres Nachwuchses. Hier hat es gerade die Blasmusik schwer, da sie erfahrungsgemäß im Vergleich zu anderen Freizeitgestaltungsmöglichkeiten eine geringere Attraktivität aufweist. Die Kombination *Jungmusiker ohne persönlichen Bezug zum Musikverein* und *intensive Freizeitaktivität durch vermehrt gegebenes Angebot* macht es einer Musikkapelle nicht leicht, langfristig motivierte, junge Musiker zu halten. Es gilt, intensiven Kontakt mit allen an der musikalischen Ausbildung des Jungmusikers Beteiligten zu halten.



Im Rahmen meiner Abschlussarbeit werde ich den persönlichen Kontakt zwischen Musikverein und Eltern näher behandeln. Ich bin der Meinung, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen ohne Verwandtschaft und Bekanntschaft im Verein die Eltern eine wichtige Rolle spielen. Schließlich haben sie als Erziehungsberechtigte bis zu einem gewissen Grad Einfluss darauf, was ihr Kind in seiner Freizeit macht. Mein Ziel ist es, und auch das des Vereines, durch informierte, zufriedene Eltern, welche Vertrauen gewonnen haben und ihr Kind im Verein sicher aufgehoben wissen, die Attraktivität und das Image der Blasmusik im Ort zu steigern und folglich auch die Nachwuchszahlen. Des Weiteren ist es von Vorteil, informierte Eltern als

Partner zu haben, um Jungmusiker motiviert und langfristig als Vereinsmitglieder zu erhalten.

Ein erster Schritt in diese Richtung stellt die im Rahmen meiner Arbeit erstellte Informationsmappe für Eltern von neu im Musikverein integrierten Jungmusikern dar. Dadurch geben wir den Erziehungsberechtigten erste Informationen über die Mitgliedschaft im Musikverein mit auf den Weg und legen somit den Grundstein zur Erreichung unserer Ziele.

Ich möchte darauf hinweisen, dass aufgrund der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Ausdrucksweise verzichtet wird. Sämtliche geschlechtsbezogene Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.



**MUSIKVEREIN ST.PETER/AU**

## **Nützliche Informationen zur Mitgliedschaft**



Erstellt und für den Inhalt verantwortlich: Michaela Wimmer, Juni 2013

*„Die Musik drückt das aus, was nicht gesagt werden kann  
und worüber zu schweigen unmöglich ist.“*

*Viktor Hugo*

### **Liebe Eltern!**

Der Musikverein St.Peter/Au bedankt sich an erster Stelle bei Ihnen und freut sich, dass Sie Ihrem Kind die Möglichkeit gegeben haben, zu musizieren, ein Instrument zu erlernen und der Musikkapelle beizutreten. Wir dürfen auch Sie als jene Personen, welche die Mitgliedschaft des Jungmusikers in gewisser Weise mittragen, herzlich begrüßen.

Es ist uns ein Anliegen, dass auch Sie als Erziehungsberechtigte den Verein, dem Ihr Kind beigetreten ist, kennen lernen. Wir möchten Ihnen mit dieser Mappe grundlegende Informationen über die Mitgliedschaft im Musikverein vermitteln, damit Sie Bescheid wissen, wo sich Ihr Kind in seiner Freizeit aufhält und was es bei uns erwartet.

Wir möchten dem motivierten Jungmusiker die Möglichkeit geben, sich in musikalischer und sozialer Hinsicht entfalten zu können und all das erleben zu dürfen, was ein Leben mit Musik und ein starkes Vereinsleben ausmachen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Der Musikverein St.Peter/Au

# 1. Ansprechpartner

Als erste Ansprechpartner für sämtliche musikalische und die Mitgliedschaft betreffende Anliegen, Probleme und Wünsche stehen Ihnen die unten angeführten Personen gerne zur Verfügung. Wir sind offen für alle Rückmeldungen, denn nur so können auch wir uns weiterentwickeln.

## Obmann

Begicevic Reinhard  
Südhangstraße 13  
3352 St.Peter/Au  
[begicevic@gfm.at](mailto:begicevic@gfm.at)  
0664/4043826



## Jugendreferentin

Wimmer Michaela  
Urltal 44  
3352 St.Peter/Au  
[michi.wimmer@gmx.at](mailto:michi.wimmer@gmx.at)  
0676/4511924



## Kapellmeister

Wieser Robert  
Dorf 11  
3352 St.Peter/Au  
[wieser.robert@gmx.at](mailto:wieser.robert@gmx.at)  
0650/8070877



## Vertrauensperson

Name  
Adresse  
e-mail  
Telefon

## 2. Vereinschronik

Der Musikverein St.Peter/Au wurde 1875 als Feuerwehrmusik gegründet.

Jahrzehntelang tätige Kapellmeister wie Engelbert Stöffelbauer (1959-1992) und Leopold Schönauer (1992-2010) bauten den seit 1925 als Ortsmusik weitergeführten Verein in seiner heutigen Qualität auf. Im Jahre 1990 durften wir in unser erstes eigenes Vereinslokal, ins heutige Musikheim am Graf-Segur-Platz 6, einziehen. Im Rahmen der Marschmusik- sowie Konzertbewertung lassen wir jährlich die Qualität unseres Spielens bewerten. Seit 2001 erreichen wir bei den Konzertwertungsspielen in Stufe D (die Kategorien reichen von A bis E) äußerst zufriedenstellende Erfolge. Auch bei den Marschmusikbewertungen dürfen wir unter Stabführer Manfred Lehner (seit 1980) variierend zwischen den Stufen D oder E alljährlich sehr gute Erfolge verzeichnen. Aktuell zählt der Musikverein 62 Mitglieder, darunter 33 Musiker unter 30 Jahren, welche in ca. 60 Proben und 40 Ausrückungen jährlich aktiv sind. (vgl. Literaturverzeichnis 1)

### 3. Der österreichische Blasmusikverband

Der österreichische Blasmusikverband (ÖBV), gegründet 1958, ist die Dachorganisation der neun Landesverbände der Bundesländer. Die Mitglieder des Musikvereines St. Peter/Au gehören dem niederösterreichischen Blasmusikverband (NÖBV) an. Der Sitz des ÖBV ist das Bundesblasmusikzentrum Schloss Zeillern. Das Leitbild beschreibt die Organisation als unabhängig, überparteilich und gemeinnützig mit dem Ziel, das Blasmusikwesen unter anderem durch eine Vielzahl an Bildungsangeboten, Wettbewerben und innovativen Projekten, unter besonderer Beachtung der Jugend, zu unterstützen, zu fördern und weiter zu entwickeln. Der Verband steht für die Erhaltung von traditionellem Brauchtum und österreichischer Blasmusikkultur aber auch für die Förderung zeitgenössischer Blasmusik und Komponisten. Er stellt mit rund 2200 Mitgliedskapellen und etwa 140.000 aktiven Musiker bundesweit somit eine der erfolgreichsten volkskulturellen Einrichtungen Österreichs dar. Für den Zuständigkeitsbereich Jugendarbeit wurde innerhalb des ÖBV eine eigenständige Jugendorganisation gegründet: die österreichische Blasmusikjugend (ÖBJ). Als eine der größten Jugendorganisationen ist die ÖBJ mit der Betreuung und Förderung aller unter 30-jährigen in Ausbildung stehenden und/oder aktiv im Blasorchester tätigen Musiker beauftragt. Die ÖBJ zählt derzeit rund 90.000 Mitglieder, das machen etwa 65% aller ÖBV-Mitglieder aus. (vgl. Literaturverzeichnis 2-5)

Die Mitgliedschaft wird durch den Musikverein angemeldet. Sie endet mit der Abmeldung durch den Verein aufgrund Ausscheiden des Mitgliedes aus der Kapelle. Bei jungen Musikern bis zum 30. Lebensjahr besteht gleichzeitig eine automatische Mitgliedschaft bei der ÖBJ.

## **4. Jugendschutz**

Als Verein, welcher ständig mit Jugendlichen arbeitet und für diese automatisch die Aufsichtspflicht während sämtlicher Vereinsaktivitäten übernimmt, ist es uns wichtig, sichere Rahmenbedingungen im Hinblick auf Ausgehzeiten und Alkohol- und Tabakkonsum zu schaffen. Deshalb handeln wir nach dem niederösterreichischen Jugendgesetz LGBL 4600 (ausgegeben am 19.7.2012).

Aktive Musiker und Jungmusiker wissen über die gesetzlichen Gegebenheiten Bescheid und jeder Nachwuchsmusiker, den wir begrüßen dürfen, wird darüber aufgeklärt. Hierzu stellt uns das Land Niederösterreich Folder (siehe online unter <http://www.jugendinfo-noe.at/content/wp-content/uploads/2010/11/Scharf-auf-Durchblick-2013.pdf>) zur Verfügung. Ein Auszug aus dem Gesetz (siehe Anhang 1) ist auch im Vereinslokal als Aushang zu finden.

### **4.1 Begriffsbestimmungen**

Als junger Mensch wird man gesetzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezeichnet. Begleitpersonen sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen die Aufsicht über junge Menschen von den Erziehungsberechtigten vorübergehend übertragen wurde, sowie für die Beaufsichtigung von jungen Menschen im Rahmen einer Jugendorganisation verantwortlich sind.

(vgl. Literaturverzeichnis 6)

Beispiel für eine Jugendorganisation im konkreten Fall ist die österreichische Blasmusikjugend.

### **4.2 Alkohol und Tabak**

Das Erwerben, Besitzen oder Konsumieren von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an öffentlich zugänglichen Orten und bei Veranstaltungen ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gesetzlich verboten. Weiters darf Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres weder Alkohol und Tabak an öffentlich zugänglichen Orten und bei Veranstaltungen angeboten, noch an sie abgegeben werden. (vgl. Literaturverzeichnis 6)

### **4.3 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten**

Der alleinige Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, zu denen beispielsweise öffentliche Straßen, Plätze und Verkehrsmittel, Gaststätten und Vereinslokale zählen, ist bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00Uhr, sowie bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr gestattet. In Begleitung einer Aufsichtsperson ist der Aufenthalt für Jugendliche unter 16 Jahren ohne Einschränkung gestattet (vgl. Literaturverzeichnis 6)

Dem Musikverein ist es natürlich ein Anliegen, dass Jungmusiker bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auch außerhalb der erlaubten Aufenthaltszeit einen sicheren Heimweg antreten. Da der Verein seine Aufsichtspflicht mit Ende der Zusammenkunft, Ausrückung,...ablegt, bitten wir Sie, die Verantwortung für den sicheren Heimweg Ihres Kindes außerhalb der erlaubten Aufenthaltszeit (z.B. nach der Musikprobe) zu übernehmen und dies schriftlich zu bestätigen. (siehe Anhang 2)

Sollten Sie verhindert sein und Ihr Kind nicht abholen können, bieten wir Ihnen gerne an, uns zu kontaktieren. Wir bringen den Jungmusiker dann nach Hause.

### **4.4. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie geht vom Erziehungsberechtigten automatisch auf den Musikverein über, sobald der Jungmusiker im Rahmen einer Vereinsaktivität tätig ist. Der Vereinsvorstand wird mit der Aufsichtspflicht beauftragt und hat sich so immer wieder zu vergewissern, wo sich die aufsichtspflichtigen Jugendlichen befinden und was sie tun. Die Aufsichtspersonen sind verantwortlich für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und geben Acht, dass niemand zu Schaden kommt. Eine ständige Anwesenheit und Überwachung ist jedoch nicht notwendig. Der Aufsichtspflicht steht immer auch die Eigenverantwortung des Jungmusikers gegenüber. Diese hängt im Einzelfall ab vom Alter, der Eigenart und Reife des Kindes oder Jugendlichen, sowie von der gegebenen Situation und Umgebung. (vgl. Literaturverzeichnis 7)

## 5. Vereinstracht

Mit der Maßanfertigung einer neuen Tracht wurde 2007 Firma Koller aus Ried im Innkreis beauftragt. Seitdem stehen wir immer wieder in Kontakt mit dieser, da es auch Nachbetreuungsarbeit zu leisten gibt. Es werden Ausbesserungen sowie Änderungen bei Passformproblemen jederzeit vorgenommen und natürlich neue Vereinsmitglieder eingekleidet.

Mittlerweile ist es der Fall, dass wir bereits einen kleinen Pool an Reservetrachten haben, zusammengesetzt aus Gewändern scheidender Mitgliedersowie von Kindern und Jugendlichen, welche im Laufe der Jahre wachstumsbedingt mehrere Trachten benötigen. Egal ob jung oder alt, neues oder bestehendes Mitglied, passt eine Tracht aus dem Vereinskleiderkasten, so wird diese getragen, andernfalls eine neue angefertigt.

Firma Koller betreut uns immer vor Ort, das heißt, der Schneider kommt für alle Anliegen zu uns ins Musikheim.

Die Schuhe beziehen wir vom Schuhhaus Renner, die Hemden von Firma Schenkermayr Moden aus St.Peter/Au. Die Betreuung erfolgt vor Ort im jeweiligen Geschäft.

Jeder Musikerbesitzt außerdem eine Regen- oder Schlechtwetterjacke. Ob diese bei einer Ausrückung einheitlich getragen wird oder nicht, entscheidet sich oft vor Ort. Aus diesem Grund ist die Jacke im Zweifelsfall mitzubringen.

Da es sich bei der Vereinstracht um hochwertige Kleidung mit dementsprechendem Preis handelt und dies Eigentum des Musikvereines ist, weisen wir auf einen achtsamen Umgang hin.

Wann immer Sie Anliegen zur Tracht haben,so nehmen Sie, sollte das nicht der Jungmusikerselbst tun, mit einem unserer Ansprechpartner Kontakt auf.

## Die Tracht im Detail



### Jacke

- ☞ Pflegetipp: professionelle Reinigung möglich (Bezahlung wird nicht vom Verein übernommen)



### Gilet oder Weste

- ☞ Pflegetipp: professionelle Reinigung möglich (Bezahlung wird nicht vom Verein übernommen)



### Mascherl

- ☞ Pflegetipp: Handwäsche möglich



### Hose

- ☞ Pflegetipp: Handwäsche oder Maschinenwäsche bei 30 Grad möglich; NICHT SCHLEUDERN; tropfnass zum Trocknen aufhängen; bügeln möglich



### Hut

- ☞ Pflegetipp: Reinigung mit feuchtem Tuch möglich; um Verformungen zu vermeiden auf Lagerung achten: Hut soll eben liegen!



### Hemd

- ☞ Pflegetipp: Normale Maschinenwäsche



### Schuhe (Damen- und Herrenaussführung)

- ☞ Pflegetipp: Normale Lederpflege



### Regenjacke

- ☞ Pflegetipp: professionelle Reinigung möglich (Bezahlung wird nicht vom Verein übernommen)

### Socken

- ☞ müssen schwarz sein; werden nicht zur Verfügung gestellt

## **6.Musikprobe**

Die wöchentliche Musikprobe wird immer freitags von 20 bis 22 Uhr im Musikheim St.Peter/Au abgehalten.

### **6.1 Proben vor Herbstkonzert und Konzertbewertung**

Etwas anders gestaltet sich der Probenplan vor unserem alljährlichen Herbstkonzert sowie vor der Konzertbewertung. Mit Ende September beginnt die probenintensive Zeit. Wir proben dreimal in der Woche (meist Dienstagabend, Freitagabend und Sonntagvormittag) und der Beginn der Probe wird oft vorverlegt auf 19.30 Uhr.

Zur detaillierten und effektiven Probenarbeit gehören auch Proben innerhalb des Registers. Diese so genannten Registerproben werden von unterschiedlichen Personen geleitet (stellvertretender Kapellmeister, Registerkollegen,...). In einer kleinen Gruppe zu proben ist nur sinnvoll, wenn auch alle anwesend sind, demnach werden diese Proben nach Absprache zu individuellen Tagen und Zeiten abgehalten. Oft werden Register- und Gesamtprobe auch kombiniert, zum Beispiel proben alle Register an einem Freitag von 19.30 bis 21 Uhr jeweils intern und von 21 bis 22 Uhr wird die Gesamtprobe abgehalten. An solchen Abenden nutzen wir aus Platzgründen auch die Räumlichkeiten der Musikschule.

Eine sehr wichtige Probe im Rahmen der Konzertvorbereitung ist der Probennachmittag, welcher meist an einem Samstagnachmittag Anfang Oktober stattfindet.

Natürlich ist auch unser Kapellmeister des Öfteren verhindert, sodass es vorkommen kann, dass Proben, sowohl vor dem Konzert oder der Konzertbewertung als auch während des restlichen Jahres, an einen anderen Tag verschoben werden. Dies wird per E-mail oder SMS bekannt gegeben.

Den detaillierten Probenplan für die probenintensive Zeit erhalten wir Mitte September in schriftlicher Form.

## **6.2 Marschmusikproben**

Marschmusikproben vor der Marschmusikbewertung werden in den meisten Fällen ebenfalls freitags abgehalten. Der Beginn wird vorverlegt auf etwa 19 Uhr. Wir proben meist am Fußballplatz des Sportzentrums St.Peter/Au.

## **6.3 Probenfreie Zeit**

Probenfreie Zeiten sind:

- Nach der Konzertbewertung den gesamten Dezember und die erste Jännerwoche. Eine Ausnahme stellt das jährliche Zusammentreffen kurz vor Neujahr zum Sortieren und Aktualisieren sämtlicher Notenmappen und Marschbücher dar. Die erste Probe im neuen Jahr findet am ersten Freitag nach Heiligen drei Könige statt. (fix)
- 2 Wochen Sommerpause (variabel)
- 2 Wochen nach dem Herbstkonzert (variabel)

## **6.4 Nach der Probe**

In unserem Vereinsheim können im Anschluss an eine Probe Getränke und Süßigkeiten zu einem kleinen Unkostenbeitrag konsumiert werden. Nach einer Freitagsprobe ist es üblich, dass eine kleine Jause, ebenfalls zu einem kostendeckenden Betrag, angeboten wird. Verantwortlich für die Ausschank am Freitag sind immer die Musiker eines Registers. Nach Plan kommt jeden Monat ein anderes Register an die Reihe. Sie übernehmen den Einkauf der Getränke und der Jause sowie die Ausschank selbst.

## **6.5 Namenstagsfeier**

Im Musikverein St.Peter/Au wird die Feier des Namenstages unserer Vereinsmitglieder nach wie vor groß geschrieben. Feiern heißt in diesem Zusammenhang, dass dem Musiker nach der offiziellen Probe in Form einer namentlichen Erwähnung und einem „Tusch“ gratuliert wird. Das Namenstagskind darf sich anschließend einen Marsch wünschen, welchen es auch selbst dirigiert. Es hat sich eingebürgert, dass sich die Musikanten im Anschluss auf eine Getränkeunde oder einen Kuchen, spendiert vom Namenstagskind, freuen dürfen. Die Gratulation findet immer in der ersten Probe in welcher der Musiker nach seinem Namenstag anwesend ist, statt.

## **7. Instrument**

Sollten beim eigenen oder geliehenen Instrument Probleme auftreten oder Reparaturen fällig sein, bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen. Nach Absprache übernimmt der Verein die anfallenden Kosten. Werden Utensilien wie Instrumentenständer, Dämpfer, Haltegurte, Instrumentenkoffer, neue Mundstücke, Rohre,... benötigt, so besprechen wir im konkreten Fall die Kosten (teil)übernahme. Für die Kosten von Verschleißteilen wie Klarinetten- und Saxophonblätter ist der Musiker selber aufzukommen. Nach Rücksprache werden auch die Kosten für mit der Musik im Zusammenhang stehende Seminare und Fortbildungen rückerstattet.

## **8. Jährlicher Ausrückungskalender**

In einem Jahreszyklus gibt es jede Menge an weltlichen und kirchlichen Fixpunkten, welche sich jedes Musikjahr wiederholen. Immer wieder dazu kommen Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Frühschoppen, Ausflüge oder andere konzertante Auftritte. Die Vereinsmitglieder erhalten jedes Jahr nach der Generalversammlung Anfang des Jahres den Ausrückungsplan. Auch Ihnen wird der jährliche Ausrückungsplan ausgehändigt.

Bei Ausrückungen außerhalb des Ortes, zu welchen gefahren werden muss, sind wir natürlich bemüht, Ihr Kind in eine Fahrgemeinschaft zu integrieren, mit der es auch zu einer für ihn passenden Zeit wieder zurückkehrt nach St. Peter/Au. Der Jungmusiker kann natürlich bezüglich Mitfahrgelegenheit auch selber Kontakt zum Beispiel mit seinen Registerkollegen aufnehmen.

Im Folgenden eine kurze Erläuterung der immer wiederkehrenden Ausrückungen in kalendarischer Reihung.

### **Faschingssonntag**

Ein Marschumzug mit den Kindern im Rahmen des Kinderfaschings am Marktplatz. Die Vereinsmitglieder marschieren ohne Vereinstracht, dafür verkleidet (entweder eigene Verkleidung oder vereinseigene Mexikanerkostüme). Dauer: ab 14 Uhr ca. eine Stunde.

## **Faschingdienstag**

Ebenfalls eine Marschaurückung ohne Vereinstracht, jedoch mit Verkleidung. Wir besuchen Gewerbetreibende in ganz St.Peter/Au und bitten um eine kleine Spende. Aus jugendschutzrechtlichen Gründen dürfen am Faschingdienstag nur Vereinsmitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ausrücken. Dauer: ab 8 Uhr den ganzen Tag über.

## **Generalversammlung**

Jedes Vereinsmitglied sollte anwesend sein (ohne Vereinstracht) Dauer: ca. 2 Stunden

## **Osternacht/Auferstehungsfeier**

Wir marschieren nach der Auferstehungsfeier in der Kirche gemeinsam mit den Kirchenbesuchern und anderen Vereinen zum Friedhof. Dauer: ab ca. 21 Uhr eine Stunde.

## **Maibaum aufstellen**

Musikalische Umrahmung des brauchtümlichen Geschehens am Marktplatz in Form einer Marschaurückung. Dauer: ab 18 Uhr ca. 2 Stunden.

## **Heilige Messe der Freiwilligen Feuerwehr**

Wir umrahmen den Tag der Feuerwehr (erster Sonntag im Mai) mit einem Marschumzug gemeinsam mit den Florianijüngern vom Feuerwehrhaus zur Kirche und der Gestaltung der heiligen Messe. Außerdem begleiten wir sie musikalisch auf den Friedhof zur Kranzniederlegung. Dauer: ab ca. 8.30 Uhr bis etwa 10.30 Uhr. Anschließend lädt uns die freiwillige Feuerwehr zum Essen in das Gasthaus ein.

## **Schlossfest**

Ein außermusikalischer Fixpunkt ist mittlerweile das vom Musikverein veranstaltete Schlossfest zu Christi Himmelfahrt geworden. Alle Hände werden benötigt, um ein gutes Gelingen zu erzielen.

### **Erstkommunion**

Eine Marschaurückung, bei der der Musikverein die Erstkommunionkinder vom Pfarrhof in die Kirche und zurück begleitet. Dauer: ab ca. 8.30 Uhr bis etwa 11.30 Uhr. Anschließend lädt die Gemeinde zum Mittagessen ins Gasthaus ein.

### **Fronleichnam**

Wir umrahmen die Fronleichnamsprozession musikalisch und spielen anschließend im Gasthaus Ellinger einen Frühschoppen. Dauer: ab ca. 8.30 Uhr bis etwa 14 Uhr. Als Dank für den Frühschoppen spendiert das Gasthaus Ellinger ein Mittagessen.

### **Peterlfeuer**

Jedes Jahr am Kirtagswochenende marschieren wir mit den Gemeindegürgern vom Markt weg hinaus Richtung Voralpensiedlung zum Feuerplatz. Dauer: ab ca. 19 Uhr bis etwa 21.30 Uhr.

### **Tag der Blasmusik und Kirtag**

Am Tag der Blasmusik, welcher immer am Kirtagssonntag gefeiert wird, musizieren wir zu unseren Ehren. Wir gestalten die heilige Messe, marschieren auf den Friedhof um den verstorbenen Musikern zu gedenken und spielen einen Frühschoppen am Marktplatz. Dauer: ab ca. 8.30 Uhr bis etwa 14 Uhr. Als Dank erhalten wir vom Wirtschaftsring St.Peter/Au einen 10€-Gutschein.

### **Marschmusikbewertung**

Den Höhepunkt der Marschmusik stellt die Marschmusikbewertung dar. Sie geht meist im Rahmen eines Musikfestes im Bezirk Amstetten über die Bühne. Dauer: Bewertung selbst (vormittags ab ca. 8.30 Uhr, Startnummern werden zugeteilt) etwa 20 Minuten, vorher Generalmarschprobe.

### **Erntedankfest**

Musikalische Umrahmung des Erntedankfestes in Form einer Marschaurückung. Wir begleiten den Festzug vom Marktplatz in die Kirche. Nach der heiligen Messe Marschmusik am Kirchenvorplatz während der Agape. Dauer: ab ca. 8.30 Uhr bis etwa 11.00 Uhr.

## **Herbstkonzert**

Den musikalischen Höhepunkt stellt unser alljährliches Herbstkonzert in der Carl-Zeller-Halle dar. Die intensive Probenarbeit wird an diesem Abend durch unsere zahlreichen Konzertbesucher belohnt. Dauer: ab ca. 18 Uhr bis etwa 23.00 Uhr.

## **Allerheiligen**

Marschierend begleiten wir den kirchlichen Umzug vom Kriegerdenkmal zum Friedhof. Dauer: ab ca. 14 Uhr bis etwa 15 Uhr.

## **Heilige Messe des Kameradschaftsbundes**

Auch dieser Tag wird feierlich von uns umrahmt. Wir marschieren mit dem Kameradschaftsbund in die Kirche und gestalten die heilige Messe musikalisch. Dauer: ab ca. 8.30 Uhr bis etwa 10.30 Uhr. Anschließend lädt der Kameradschaftsbund zum Mittagessen in das Gasthaus ein.

## **Konzertbewertung**

Den Abschluss eines Musikjahres stellt die Konzertbewertung in Stadt Haag dar. An diesem Tag stellen wir uns einer Jury und geben das Ergebnis unserer Probenarbeit wieder. Dauer: Der Bewertungstag dauert von 8.00 Uhr bis ca. 18 Uhr. Die Startnummern werden zugeteilt, für eine Darbietung sind etwa 30 Minuten einzuplanen, unmittelbar vorher Generalprobe.

## **Weihnachtsfeier**

Den gemütlichen Ausklang eines Jahres stellt die Weihnachtsfeier dar.

## **9. Informationsweitergabe**

Informationen bezüglich Ausrückungen und anderen Dingen werden immer in den Proben bekannt gegeben. Außerdem sind im Ausrückungsplan großteils schon die Treffpunkte angeführt. Bei kurzfristigen Änderungen oder Neuigkeiten funktioniert der Informationsfluss über SMS und/oder E-mail. Sollten trotzdem noch Informationslücken auftreten, so kann bei den Registerkollegen (der Jungmusiker hat die Telefonnummern erhalten) oder bei den anfangs angeführten Ansprechpartner nachgefragt werden.

## **10. Elternabend**

Um einerseits den Kontakt mit Ihnen weiter zu pflegen und Sie auf dem Laufenden zu halten und andererseits Ihnen die Möglichkeit zu geben, Wünsche, Anregungen und Anliegen zu äußern sowie sich mit anderen Eltern junger Musiker auszutauschen, laden wir einmal jährlich im Frühling recht herzlich zum Elternabend ein. Sie erhalten rechtzeitig eine Einladung.

## Literaturverzeichnis

- 1) Musikverein St.Peter/Au: Chronik Musikverein St.Peter/Au, Mai 2013
- 2) ÖBV: <http://www.blasmusik.at/main/der-verband/oebv-leitbild/> (Stand 17.5.2013)
- 3) ÖBV: <http://www.blasmusik.at/main/der-verband/oebv-kurzinfo/> (Stand 17.5.2013)
- 4) ÖBV:  
[http://www.blasmusik.at/fileadmin/user\\_upload/01\\_ordner/oebv\\_dokumente/Jahresstatistik\\_des\\_OEBV\\_2012.pdf](http://www.blasmusik.at/fileadmin/user_upload/01_ordner/oebv_dokumente/Jahresstatistik_des_OEBV_2012.pdf) (Stand 17.5.2013)
- 5) Schmid, Helmut: ÖBJ und ÖBV/Die aktuelle Situation der Jugendarbeit in Österreich/Skriptum, Zeillern, September 2012
- 6) Jugendinfo NÖ:  
[http://www.noegv.at/bilder/d59/NEU-jugendschutzgesetz\\_auszug\\_2008\\_10.2.2012.pdf](http://www.noegv.at/bilder/d59/NEU-jugendschutzgesetz_auszug_2008_10.2.2012.pdf) (Stand 27.4.2013)
- 7) ÖBJ: [http://www.winds4you.at/files/BJ\\_Infoblatt%20Aufsichtspflicht.pdf](http://www.winds4you.at/files/BJ_Infoblatt%20Aufsichtspflicht.pdf) (Stand: 27.4.2013)

## Abkürzungsverzeichnis

ca.:	circa
LGBL:	Landesgesetzblatt
NÖ:	Niederösterreich
ÖBJ:	österreichische Blasmusikjugend
ÖBV:	österreichischer Blasmusikverband
NÖBV:	niederösterreichischer Blasmusikverband
vgl:	vergleiche

### AUSZUG aus dem NÖ JUGENDGESETZ LGBL. 4600-7

#### § 12 Begriffsbestimmungen

- (1) Junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Begleitpersonen sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und a) denen von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend anvertraut wird oder b) die im Rahmen von Jugendorganisationen für die Beaufsichtigung von jungen Menschen verantwortlich sind.

#### § 14 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

- (1) Der Jugendschutz unterstützt die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Den Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand der jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sind.
- (2) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die von ihnen beaufsichtigten jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

#### § 15 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

- (1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt.
- (2) Darüber hinaus dürfen junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen sich an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.
- (3) Solche allgemein zugängliche Orte sind insbesondere öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Handelsbetriebe, Gaststätten und sonstige Lokale wie z.B. Vereinslokale, Bushaltestellen, soweit in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

#### § 16 Aufenthaltsverbote

- (1) Jungen Menschen ist der Zutritt und der Aufenthalt in Räumlichkeiten und Lokalen, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird oder pornographische Darbietungen ausgeführt werden wie insbesondere in Peepshows, Videoclubs, Swingerclubs und Nachtlokalen sowie in Brantweinschenken und Wettbüros verboten.
- (2) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich in Spielhallen (§ 8 des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBL. 7071-3) nicht aufhalten.
- (3) Die Landesregierung kann darüber hinaus, wenn es zur Umsetzung der Ziele nach § 11 geboten erscheint, durch Verordnung bestimmen, in welchen sonstigen Lokalen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, der Zutritt und Aufenthalt von jungen Menschen verboten ist.

#### § 18 Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

- (1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops) und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.
- (2) Alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops) und Tabakwaren dürfen an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschrieben, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.
- (3) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

#### § 20 Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

- (1) Unternehmer und Veranstalter, sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltung dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann



**Jugend info NÖ**  
www.jugendinfo-noe.at

- insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes, sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.
- (2) Unternehmer und Veranstalter, sowie deren Beauftragte haben jedenfalls auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.
  - (3) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf notwendige Beschränkungen in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen anzubringen sind. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter, sowie deren Beauftragte diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

#### § 21 Allgemeine Pflichten

Unbeschadet der in diesem Teil des Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können bzw. jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Teiles des Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

#### § 22 Altersnachweis

Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall a) den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und b) den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten ihr Alter, z.B. durch einen Lichtbildausweis oder die NÖ Jugendkarte mit dem Erkennungszeichen 1424, nachzuweisen.

#### § 23 Rechtsfolgen für junge Menschen

- (1) Junge Menschen, die einem Gebot oder Verbot der §§ 15 Abs. 1 oder Abs. 2, 16 Abs. 1 oder Abs. 2, 17, 18 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3, 19 Abs. 2, 21 oder 22 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund des § 16 Abs. 3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Junge Menschen, die eine Übertretung im Sinne des Abs. 1 begehen, sind von den Organen der öffentlichen Aufsicht, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der Behörde anzuzeigen.
- (3) Die Behörde kann als Rechtsfolge a) wenn es zur Umsetzung der Ziele nach § 11 geboten erscheint, jedenfalls aber bei schwerwiegenden Übertretungen oder im Wiederholungsfalle, die Teilnahme an einem Belehrungsgespräch bis zu einer Gesamtdauer von 3 Stunden beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger oder b) wenn es pädagogisch zweckmäßig ist, die Erbringung sozialer Leistungen wie insbesondere die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen bis zu einer Gesamtdauer von 24 Stunden anordnen. Diese sind von den jungen Menschen in der Freizeit zu erbringen und dürfen täglich nicht länger als 8 Stunden dauern.
- (4) Für den Fall, dass dem Auftrag nach Abs. 3 lit.a nicht entsprochen oder die angeordnete Leistung nach Abs. 3 lit.b nicht oder nicht vollständig erbracht wird, ist im Straferkenntnis eine Ersatzstrafe bis zu € 200,- festzusetzen.
- (5) Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei jungen Menschen nicht festzusetzen.
- (6) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die Zwecke der Jugendförderung im Sinne des I. Teiles dieses Gesetzes zu verwenden.

#### § 24 Strafbestimmungen für Erwachsene

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die einem Gebot oder Verbot der §§ 14 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 oder 21 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund des § 16 Abs. 3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 700,- zu bestrafen.
- (2) In Gewinnabsicht begangene Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.
- (3) Unternehmer, Veranstalter, Gewerbetreibende oder deren Beauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Gebot der §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund der §§ 16 Abs. 3 oder 20 Abs. 3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.
- (4) Wiederholte, von Unternehmern, Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretungen sind der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder für die Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die Zwecke der Jugendförderung im Sinne des I. Teiles dieses Gesetzes zu verwenden.

Impressum:  
Herausgeber: Jugendinfo NÖ, St. Pölten  
Ein Service der Jugendinfo NÖ in Zusammenarbeit mit der  
Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie der WKNO, Eigendruck

Jugend:info NÖ  
Tel: 02742/24565  
info@jugendinfo-noe.at, www.jugendinfo-noe.at

Gültig ab 28. 11. 2008

## Anhang 2



Obmann  
Begicevic Reinhard  
Südhangstraße 13  
3352 St.Peter/Au  
0664/4043826  
[begicevic@gfm.at](mailto:begicevic@gfm.at)

Kapellmeister  
Wieser Robert  
Dorf 11  
3352 St. Peter/Au  
0650/8070877  
[wieser.robert@gmx.at](mailto:wieser.robert@gmx.at)

Jugendreferentin  
Wimmer Michaela  
Urftal 44  
3352 St. Peter/Au  
0676/4511924  
[michi.wimmer@gmx.at](mailto:michi.wimmer@gmx.at)

### Einverständniserklärung

Das niederösterreichische Jugendschutzgesetz, LGBL 4600-7, § 15, legt den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten wie folgt fest:

- (1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt.*
- (2) Darüber hinaus dürfen junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen sich an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.*
- (3) Solche allgemein zugängliche Orte sind insbesondere öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Handelsbetriebe, Gaststätten und sonstige Lokale wie z.B. Vereinslokale, Buschenschanken, soweit in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.*

Der Musikverein übernimmt die Verantwortung für den Jungmusiker und ist aufsichtspflichtig für die Dauer sämtlicher Aktivitäten des Vereines (Proben, Konzerte, Ausflüge,...), jedoch nicht für den Heimweg außerhalb der erlaubten Aufenthaltszeit.

---

Obmann

---

Jugendreferentin

Mit meiner Unterschrift übernehme ich die Verantwortung für einen sicheren Heimweg meines Kindes \_\_\_\_\_ außerhalb der erlaubten Aufenthaltszeit (z.B. nach der Musikprobe)

---

Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten